



## Merkblatt für GmbH Gründungen

Bitte beachten Sie bei der Gründung einer GmbH:

### 1. Firma

Die Firma (Name) der GmbH kann relativ frei gestaltet werden, hat aber diesen Kriterien entsprechen:

- a) Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft,
- b) Täuschungsverbot,
- c) Rechtsformzusatz „GmbH“.

Das Handelsregister trägt die Gesellschaft unter Umständen erst ein, wenn die Industrie- und Handelskammer (IHK) dazu gutachtlich Stellung genommen hat. Es kann daher ratsam sein, vor Beurkundung mit der IHK die Zulässigkeit der gewünschten Firma abzuklären. Dazu muss der IHK auch der Unternehmensgegenstand mitgeteilt werden. Gerne können Sie dies auch durch uns klären lassen. Bitte sagen Sie uns in diesem Fall vor Beurkundung Bescheid. Die Anschrift der IHK:

IHK für München und Oberbayern

Max-Joseph-Straße 2

80333 München

Tel.Nr.: 089/5116-0 Fax-Nr.: 089/5116-294

### 2. Einzahlung des Stammkapitals

Auf das Stammkapital müssen 25%, mindestens aber 12.500,00 Euro eingezahlt werden.

**Die Zahlung kann schuldbefreiend erst nach Beurkundung der Gründung der GmbH erfolgen;** Vorleistungen erfüllen nicht die Einlageverpflichtung. Es muss ein Bankkonto eröffnet werden, das auf die GmbH in Gründung lautet. Aus der Einzahlung des Stammkapitals soll sich ergeben, welcher Gesellschafter in welcher Höhe seine Stammeinlage einbezahlt hat.

**Bitte senden Sie uns nach Einzahlung unverzüglich einen entsprechenden Beleg** (es genügt eine Bankbestätigung oder eine Kopie des Kontoauszugs). Erst wenn der Beleg eingegangen ist, wird die Anmeldung an das Registergericht zum Vollzug vorgelegt.

### 3. Kostenvorschuss

Gelegentlich macht das Registergericht die Eintragung der GmbH von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig. Sie erhalten dazu eine entsprechende Aufforderung. Es ist zu empfehlen, diesen Kostenvorschuss nicht an die Landesjustizkasse Bamberg zu überweisen, sondern **direkt beim Registergericht in bar** einzuzahlen. Dadurch wird das Eintragungsverfahren um einiges verkürzt.

### 4. Entstehung der GmbH, persönliche Haftung

Die GmbH entsteht erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Bis dahin existiert nur eine Vor-GmbH, für die keine Haftungsbeschränkung gilt. Im Einzelnen ist hierzu zu beachten:

a) Die **gesetzliche Vertretungsmacht** der Geschäftsführer ist wegen der Haftung der Gründer auf die zur Herbeiführung der Eintragung notwendigen Rechtshandlungen beschränkt. Die Gründer können die Vertretungsmacht erweitern, wenn sie ihre unbegrenzte persönliche Haftung in Kauf nehmen.

b) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Anmeldung beim Registergericht eingeht, dürfen außer notwendigen Gründungsgeschäften noch keinerlei Geschäfte für die GmbH getätigt werden. Im Falle der Nichtbeachtung droht neben der persönlichen Haftung den Gesellschaftern und Geschäftsführern auch die Strafbarkeit (falsche Versicherung).

c) Ab Eingang der Anmeldung beim Handelsregister bis zur Eintragung der GmbH sollten außer notwendigen Gründungsgeschäften keine Geschäfte für die GmbH getätigt werden. Denn für Verbindlichkeiten aus solchen Geschäften haften die Handelnden, die Geschäftsführer und die Gesellschafter, die diesen Geschäften zugestimmt haben, persönlich. Außerdem haften alle Gesellschafter dafür persönlich, dass bei Eintragung der GmbH im Handelsregister das Stammkapital wertmäßig in voller Höhe vorhanden ist (Unterbilanzhaftung).



## Merkblatt für GmbH Gründungen

Die Gründungsgesellschafter sind verpflichtet, anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung bestehende Vorbelastungen der GmbH auszugleichen und das Stammkapital wieder aufzufüllen. Ist ein Gesellschafter hierzu nicht in der Lage, sind an dessen Stelle die übrigen Gesellschafter verpflichtet (Ausfallhaftung).

d) Das Registergericht lehnt die Eintragung ab, wenn es Hinweise hat, dass das Stammkapital nicht mehr unversehrt zur Verfügung steht. Es ist dann erforderlich, Ansprüche aus einer etwa entstandenen Unterbilanzhaftung durch Zahlung vorher zu erfüllen.

e) Kommt es nicht zur Eintragung der GmbH haften die Gründungsgesellschafter für die aufgelaufenen Verluste der GmbH in Gründung.

Die Haftung der Gesellschafter im Gründungsstadium ist also weder auf den Betrag ihrer Einlage noch auf das Stammkapital insgesamt begrenzt. Sie kann bei entsprechenden Verlusten darüber hinausgehen. **Diese Haftung wird vermieden, wenn die GmbH ihre Geschäftstätigkeit erst nach Eintragung im Handelsregister aufnimmt.**

### 5. Verschleierte Sachgründung

Das Gesetz sieht zwei grundsätzlich unterschiedliche Gründungsverfahren vor: die Bargründung und die Sachgründung. Beide Verfahren können auch kombiniert werden.

Das Sachgründungsverfahren ist langwieriger, da hier die Werthaltigkeit der eingebrachten Wirtschaftsgüter nachzuweisen ist.

Unzulässig ist es, das Sachgründungsverfahren dadurch zu umgehen, dass man eine Bargründung vornimmt mit dem Plan, nach Eintragung der GmbH dann Vermögensgegenstände von den Gesellschaftern "abzukaufen". Denn dann ist in Wahrheit eine Sachgründung gewollt. Bei einer so vorgenommenen verschleierten Sachgründung werden die Gesellschafter von ihrer Bareinlageverpflichtung nicht befreit und müssen also ggf. nochmals einzahlen.

Im Übrigen machen sich die Geschäftsführer möglicherweise strafbar.

### 6. Geschäftsadresse

Bitte sorgen Sie unbedingt dafür, dass die Post (z. B. IHK, Register) die GmbH bereits während des Eintragungsverfahrens erreicht.

### 7. Staatliche Genehmigungen

Bitte beachten Sie, dass zur Aufnahme des Betriebs staatliche Genehmigungen notwendig sein können.

Daneben sind erforderlich:

- Gewerbeanmeldung (Gewerbeamt)
- Meldung an Berufsgenossenschaft
- Steuernummer (Finanzamt)
- Betriebsnummer (Agentur für Arbeit)

### 8. GmbH als Handelsgesellschaft

Die Gesellschaft gilt von Gesetzes wegen als Handelsgesellschaft. Das bedeutet, dass die schärferen Regeln des Handelsrecht unabhängig von dem konkreten Unternehmensgegenstand anwendbar sind (Beispiele: Kaufmännisches Bestätigungsschreiben, erhöhter Zinssatz, Bürgschaften und Schuldanerkenntnisse sind formlos gültig, unverzügliche Rügepflicht bei einem Kauf).

### 9. Geschäftsbriefe

Auf allen Geschäftsbriefen müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer, die Steuernummer und das zuständige Finanzamt (bei Exportgeschäften zusätzlich die Umsatzsteueridentnummer) sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben sein.



## Merkblatt für GmbH Gründungen

### 10. Gesellschafterliste (§ 40 I GmbHG)

Nach jeder Veränderung der Person der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung ist dem Registergericht **sofort** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter mit folgenden **Angaben** einzureichen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Stammeinlage. Zuständig für die Einreichung sind entweder die Geschäftsführer oder, wenn die Veränderung auf einer notariellen Urkunde (wie z. B. eine Geschäftsanteilsabtretung) beruht, der Notar.

*Dieses Merkblatt will Sie nur cursorisch und allgemein auf die wichtigsten Punkte hinweisen; es ersetzt keine Beratung. Sollten Sie weitere Fragen haben oder Hilfe benötigen, rufen Sie uns bitte an. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.*